

An

- Bundestierärztekammer
- Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.
- Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V.
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
- Taskforce Gesunde Hundezucht
- Arbeitsgruppe für Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
- Tierschutzbeauftragte der Bundesregierung, Frau Silvia Breher
- Team QUEN

Absender

- Prof. Dr. Achim D. Gruber, Ph.D.
- Dr. Anna Laukner
- Prof. Dr. Beryl Eusemann-Keller
- Dr. Mariana Peer
- Dr. Daniela Rickert
- Dr. Julia Stubenbord
- Prof. Dr. Lars FH Theyse, Ph.D.
- Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke
- Prof. (apl.) Dr. Sibylle Wenzel
- Dr. Christa Wilczek
- Dr. Anne Zinke

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Achim Gruber, Ph.D.
Geschäftsführender Direktor
Institut für Tierpathologie
Freie Universität Berlin
Robert von Ostertag Str. 15
14163 Berlin

Offener Brief

01. Juli 2026

Wie viel Tierleid darf für den Erhalt eines Rassebildes entstehen?

Rassepflege versus Gesundheit beim Hund: Eine fachliche und rechtliche Konfliktanalyse am Beispiel der neuen Leitlinien der TGH. Wofür steht die Tierärzteschaft?

Sehr geehrter Herr Präsident der Bundestierärztekammer (BTK) Herr Dr. Vogel,
sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)
Herr Dr. Moder,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte e.V.
(BbT) Frau Dr. Bothmann,
sehr geehrter Herr Präsident der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.
(DVG) Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Martin Kramer,
sehr geehrter Vorstand der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT),
sehr geehrte Mitglieder der Taskforce Gesunde Hundezucht (TGH) sowie
der Arbeitsgruppe für Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucher-
schutz,
sehr geehrte Tierschutzbeauftragte der Bundesregierung Frau Breher,
sehr geehrtes Team von QUEN,

aktuell brodelt in der Tierärzteschaft ein absehbar folgeschwerer Konflikt zum Umgang mit Krank- und Defektzüchtungen, wobei auch manche Teile der Züchterschaft massiv Einfluss zu Lasten der Tiergesundheit zu nehmen versuchen. Tierärztinnen und Tier-

ärzte, so der Eindruck nach außen, könnten zu Erfüllungsgehilfen für eindeutig mit Tierleid behaftete Zuchtziele werden. Doch für den auch hierfür einzig adäquaten Weg betitelt der Präsident der Bundestierärztekammer, Herr Dr. Holger Vogel, seinen Beitrag im Deutschen Tierärzteblatt (74, 5/2026, S. 656) mit „*Tierschutz muss aktiv aus dem Berufsstand heraus gestaltet werden*“. Richtig, er darf nicht „*in uns hinein*“ gestaltet werden, wie es aktuell der Fall zu sein scheint. Für eine solche Positionierung aus dem Berufsstand heraus ist es in dem Kontext der Krank- und Defektzuchten höchste Zeit.

Dieser offene Brief benennt einen konkreten Anlass, liefert die Grundlagen und bietet konkrete Vorschläge an.

Zusammenfassung

In der Essenz geht es um die Entscheidung, wie viel Tiergesundheit wir als Tierärzteschaft bereit sind für den Erhalt von traditionellen Rassebildern – hier am Beispiel Hund – und Rassestrukturen zu opfern. So ist aktuell ein weites Spektrum von Zuchtpraktiken mit weitgehender Bewahrung von traditionellen, aber krankmachenden Rassebildern auf der einen bis hin zur absoluten Priorisierung von Gesundheit über etablierte Rasse-„kulturen“ auf der anderen Seite zu erkennen. Das Tierschutzgesetz (TierSchG) positioniert sich diesbezüglich eindeutig und explizit zu 100 % auf der Seite der Tiergesundheit, *ohne* die rechtliche Möglichkeit der Rücksichtnahme bei züchterischen oder juristischen Entscheidungen auf Rassebild-orientierte Interessen. Grundlage des TierSchG ist unsere nur dem leidensfähigen Einzeltier verpflichtete, pathozentrische Tierethik, nach der Rassebilder, Zuchttraditionen und durch vielfache Maßnahmen leicht erweiterbare Genpools nicht schutzwürdig sind. Die neuen Leitlinien der Taskforce Gesunde Hundezucht (TGH) sind in Bezug auf den züchterischen Umgang mit Dackellähme und Brachyzephalie daher aus tierschutzfachlicher Sicht höchst kritisch zu bewerten. Jede Person wird hier für sich eine nur dem eigenen Gewissen verpflichtete Bewertung treffen. Für die Tierärzteschaft aber besteht dringender Handlungsbedarf, sich in diesem hoch brisanten Spannungsfeld möglichst einheitlich zu positionieren, und zwar rechtskonform, dem Stand der Wissenschaft folgend, ethisch gereift, ideologiefrei und am Ende dem Tierschutz verpflichtet. Am Schluss dieses offenen Briefes werden hierzu konstruktive Vorschläge angeboten.

Alle Leserinnen und Leser, die nicht im Thema verwurzelt sind, finden Hintergrundinformationen und weitere relevante Aspekte sowie die zitierten Quellen und Referenzen im Anhang.

Aktualität und Brisanz

Seit wenigen Jahren spitzen sich in der Tierärzteschaft unterschiedliche Interpretationen des adäquaten Vollzugs von Rechtsnormen im Tierschutz zu, spezifisch zu § 11b TierSchG (Qualzuchtverbot) und § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV, Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen). In der Folge kam es bereits zu erheblichen Konflikten bis zu Gerichtsverfahren mit Belastungen für alle Beteiligten. Manche befürchten sogar eine diesbezügliche Spaltung der Tierärzteschaft. Zwar sind ein sachlicher Diskurs und abweichende, persönliche Bewertungen regelmäßig wertvolle und gewünschte Elemente unserer beruflichen Tätigkeit, doch wenn infolge von Interessenskonflikten wissenschaftliche Evidenzen nur selektiv herangezogen werden oder rechtliche Rahmenbedingungen schlichtweg ausgeblendet werden, kann nur eine Fokussierung auf die Kernfragen helfen. Oder, anders ausgedrückt: Wo ist der Elefant im Raum?

Kurze Dramaturgie des Konfliktes

In Bezug auf die Bekämpfung von Krank- und Defektzüchtungen liegen für eine Vielzahl der Themen weitestgehend hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse und andere fachliche Evidenzen vor. Nicht selten jedoch wird in diesem Kontext durch manche Beteiligten wissenschaftlicher Handlungsbedarf postuliert, der scheinbar allein auf der persönlichen Ablehnung der bereits vorhandenen, völlig ausreichenden, aber für die eigene Bewertung unbequemen Datenlage beruht. Doch Tierärztinnen und Tierärzte können Wissenschaft.

Auch die adäquate Interpretation und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen zählen zu den tierärztlichen Kernkompetenzen. Dennoch werden sowohl wissenschaftliche Evidenzen als auch Gesetze und Verordnungen höchst flexibel und kreativ ausgelegt, um tradierte Rassebilder zu bewahren. Manche Beteiligte führen als Ursache für die Spannungen eine ungenügend detaillierte Formulierung von Gesetzes- und Verordnungstexten an, andere sehen einen ausgeprägten Willen bei Teilen der Betroffenen, *„geltendes Recht in diesem Bereich faktisch nicht zur Anwendung zu bringen, wie ich ihn in dieser Form aus kaum einem anderen Rechtsgebiet kenne“*, wie kürzlich der Dekan einer deutschen juristischen Fakultät anmerkte. Bei genauer Betrachtung lassen sich die in der Sache begründeten (auch Interessens-) Konflikte zwar nicht leicht lösen, jedoch nach Argumenten sortieren und auf ihre sachlogische Belastbarkeit und Konformität mit dem Gesetz und etablierten Grundsätzen unserer Tierschutzethik prüfen. Am Ende sind das Entstehen für unsere tierärztlichen Werte und Verpflichtungen sowie die Vermeidung einer Spaltung der Tierärzteschaft lohnende Ziele für uns alle.

Die Gretchenfrage lautet:

Wie viel Tierwohl sind wir bereit für den Erhalt von tradierten Rassebildern zu opfern?

Das Pathos der Ausgangssituation

Hintergrund ist die von allen unbestrittene Tatsache, dass zahlreiche Hunderassen teils rasseprägende Merkmale aufweisen, die zu einem erhöhten Risiko für Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Die Tatbestände nach § 11b TierSchG (so genanntes Qualzuchtverbot) und § 10 TierSchHuV (Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen) sind hier vielfach zweifelsfrei erfüllt. In einigen Rassen ist ein hoher Anteil der Tiere von diesen Merkmalen betroffen, sei es phänotypisch, genotypisch oder beides. Zwar können solche Merkmale oft leicht erkannt und von der Zucht ausgeschlossen werden, wodurch das Leid nachhaltig aus der Welt geschafft werden könnte. Doch gleichzeitig besteht bei vielen solcher Rassen bereits eine kritische Verarmung des Genpools, oder eine solche wäre für den Fall zu erwarten, dass ein substanzieller Anteil der Rassevertreter als Träger des leidbehafteten Merkmals von der Zucht ausgeschlossen würde. Dadurch würde das Risiko des neuen Auftretens sowie der Verbreitung anderer, bereits vorhandener Erbkrankheiten in dieser Rasse erhöht.

Kluges Konfliktmanagement ist gefragt, nicht gegenseitige Skandalisierung.

In der aktuellen Debatte wird zuweilen ein Kompromiss vorgeschlagen, der den züchterischen Ausschluss von einzelnen Defektallelen oder anderen -merkmalen gegen mögliche Nebenwirkungen auf den Genpool **abwägt**. Wenn der Erhalt eines etablierten Rassebildes die oberste oder eine zumindest substanzielle Priorisierung erfährt, scheint dieses Argument nachvollziehbar. Alternativ besteht immer die Möglichkeit, den Genpool auf vielfache Weisen zu erweitern. Dazu zählen das Einkreuzen von Hunden derselben Rasse ohne Zuchtpapiere sowie auch das wohldosierte Einkreuzen anderer, geeignet erscheinender Rassevarietäten, anderer Rassen oder Mischlinge im Rahmen von Kreuzungszuchten. Damit ließen sich alle Defektmerkmalsträger ohne „Nebenwirkungen“ auf den Genpool ausschließen. Bei einer weiten Verbreitung des Merkmals in einer Rasse wäre dieses Vorgehen ebenso möglich, wenn auch mit Kompromissen bezüglich des Erhalts eines tradierten Rassebildes.

In der deutschen und auch internationalen Züchterschaft werden beide Wege – mit diversen Zwischenformen – von verschiedenen Interessensvertretern argumentativ unterstützt und praktisch umgesetzt. **Doch welches Maß ist anzulegen, wenn Rassewohl gegen Einzeltierwohl abgewogen wird?** Wie weit darf ein Defektmerkmal in einer Rasse verbreitet sein, um es noch eliminieren zu können, und welche „Verwässerungen“ eines tradierten Rassebildes sind bei Kreuzungszuchten zu tolerieren?

Die Antwort steht im Tierschutzgesetz, fest begründet auf unserer pathozentrischen Tierethik

Das TierSchG, hierzu § 11b, liefert diesbezüglich eine klare und unmissverständliche Antwort. Darin wie auch in den relevanten – auch neuen! – europäischen Rechtsnormen ist allein das Einzeltier einschließlich der zukünftig durch Zucht entstehenden Einzeltiere geschützt. Es sind keine Einschränkungen des Verbots von Züchtungen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko für die nächste Generation für den Fall vorgesehen, dass durch ein

Verbot Rassebilder, der Genpool einer Rasse oder Zuchttraditionen beeinträchtigt werden. Auch Folgerisiken durch weitere Reduktion der genetischen Diversität sind hier irrelevant, da sie anderweitig korrigiert werden können. Man muss kein Jurist sein, um zweifelsfrei zu erkennen, dass das Krankzuchtungsverbot nach § 11b TierSchG absolut gilt, ohne Rücksicht oder Kompromisszulässigkeit zugunsten eines Rasseerhaltes oder des Genpools als fiktive Größe. **Im Gegensatz zu § 1 und § 17 des Gesetzes enthält § 11b eben keine von vielen als Carte blanche oder „ethisches Scharnier“ verstandene Ausnahmeoption bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“.**

Der Konflikt kommt einem **Investiturstreit** gleich zwischen zwei tief in unserer Gesellschaft verwurzelten, aber eindeutig unvereinbaren Wertewelten.

Einzelne Rassen, ihr Aussehen, ihr Wesen, der Rassebegriff und damit verbundene virtuelle Konstrukte wie ein Genpool sind als solche nicht tierschutzrechtlich, privatrechtlich oder etwa durch Patente¹ geschützt und stellen somit keine bei einer Abwägung berücksichtigungswürdige oder -fähige Werte dar. Hintergrund bezüglich des TierSchG ist der pathozentrische Grundsatz der in unserer heutigen Gesellschaft etablierten Tierethik, nach dem nur schützenswert ist, wer oder was empfinden und leiden kann. Ganze Rassen als abstrakte, menschliche Gedankenkonstrukte können nicht leiden. Auch der Gesundheitszustand einer Rasse – „Rassegesundheit“ –, der als solcher im eigentlichen Sinne von Gesundheit als Zustand eines empfindungsfähigen Individuums nicht real existiert, stellt keinen Wert in einer deutschen oder europäischen Rechtsnorm dar. Diese Grundsätze stehen jedoch in massivem Konflikt mit den Interessen und Aktivitäten mancher Traditionszüchter und -zuchtvereine, für die „ihre“ Rassen wertvolle Weltbilder bis zu Kern-Geschäftsmodellen – vergleichbar mit Marken² – darstellen. Wirtschaftliches Interesse ist in keiner Weise zu kritisieren, sollte jedoch in diesem Zusammenhang als Form eines möglichen Interessenskonfliktes offengelegt werden.

Ähnlich klar wie das TierSchG ist diesbezüglich übrigens auch der **Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands**, nach dem *jede* Form von Tierzucht, die zu Schmerzen, Leiden und Qualen führt, von unserem Berufsstand verurteilt wird.¹²

Das Rassekonzept soll oder muss nicht abgeschafft werden, um Hunde wieder gesünder zu züchten, denn wir können Rassen verändern. Für viele Rassen sind tierschutzkonforme Auswege auf wissenschaftlicher Basis möglich. Entscheidend für die Umsetzung ist ein revidiertes Verständnis des Rassebegriffes, der seit seiner Erfindung immer schon dynamischen Anpassungen unterlag. Wir sind in einer neuen Epoche angekommen, in der wissenschaftlicher Fortschritt und zeitgemäße Ethik eine **gesundheitsorientierte Neuausrichtung des Rassebegriffes** alternativlos machen.

Der aktuelle Anlass: In Teilen problematische Leitlinien der neu gegründeten Taskforce Gesunde Hundezucht (TGH)

Die vor Kurzem etablierte TGH gibt Leitlinien für „Gesunde Hundezucht und Hundegesundheit“ heraus, die über die TGH-Homepage abrufbar sind.³ Die Leitlinie zum Umgang mit „Chondrodysplasie, Chondrodystrophie und erblich erhöhtes Risiko von Bandscheibenerkrankungen“ (Version 01.04.2026) empfiehlt für die Bekämpfung der Dackellähme einen Zuchtausschluss von Dackeln mit fünf oder mehr röntgenologisch nachweisbaren Bandscheibenverkalkungen ohne Berücksichtigung des CDDY-Genotyps.⁴ Demnach sollen alle Dackel mit bis zu vier Bandscheibenverkalkungen weiter als Elterntiere eingesetzt werden. Diese Empfehlung wird unter anderem damit begründet, dass mit diesem Vorgehen – im Gegensatz zur Möglichkeit des Ausschlusses der Träger der pathogenen Mutation – der Genpool der Rasse vor einer Verarmung geschützt würde.

Die folgende Kommentierung dieser Zuchtempfehlung erfolgt nicht spezifisch für die Rasse Dackel, sondern aufgrund ihres möglichen Modellcharakters auch für viele andere Rassen, in denen der Zuchtausschluss eines häufig vorkommenden gesundheitsgefährdenden Merkmals bei Erhaltung strikter Rassereinheit eine Verarmung des Genpools nach sich ziehen würde. Sollten die TGH-Zuchtempfehlungen für Dackel womöglich als Modell für gesunde und rechtskonforme Hundezucht angesehen und unwidersprochen oder zumindest unkommentiert bleiben, könnte dies nach Einschätzung mancher Vertreter der Veterinärbehörden desaströse Folgen für den amtlichen Vollzug des § 11b TierSchG auch bei anderen Rassen nach sich ziehen.

Die „Dackellähme“ zählt zu den schwerwiegendsten, schmerzhaftesten und häufigsten Erbkrankheiten beim Hund. Etwa jeder fünfte Dackel erleidet im Laufe seines Lebens mindestens eine klinisch relevante Episode als Folge einer genetisch bedingten Bandscheibenerkrankung⁵ mit starker Belastung für die Tiere und hohem Pflegeaufwand für die Besitzer. Die Kosten für eine Behandlung und anschließende Physiotherapie liegen typischerweise zwischen etwa 5.000 und 7.000 €. Statistisch gesehen ist aus praktisch jedem Wurf dieser Rasse etwa ein Hund im Laufe seines Lebens betroffen, manche mehrfach. Bei nicht wenigen dieser Patienten endet die Erkrankung tödlich, zumeist durch Einschlafen nach Therapieversagen mit schlechter Prognose. Die verantwortliche pathogene Mutation ist seit 2017 bekannt⁶ und lässt sich durch einen Test am Einzeltier nachweisen. Ihr züchterischer Ausschluss würde dieses Leiden nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis vollständig aus der Welt schaffen. Ein anderer Weg zur Erreichung dieses Zieles ist nicht bekannt. Bedauerlicherweise ist diese Mutation in der populären und für Deutschland fast symbolischen Hunderasse sehr weit verbreitet, so dass selbst bei unvollständiger Penetranz des Merkmals die Rasse als signifikant systematisch belastet für das klinische Leiden anzusehen ist (statistisch über die Rasse rund 20 % Erkrankungsrisiko für jeden Dackel mit Unterschieden zwischen den Varietäten).⁵

Diese Zusammenstellung enthält eine Reihe von unbequemen Wahrheiten für Rassefans. Viel unbequemer sind aber die erheblichen Schmerzen und das Leid für die betroffenen Hunde sowie die schweren Belastungen für die Tierbesitzer.

Konkret ist die Leitlinie der TGH mit Empfehlungen für den züchterischen Umgang mit Dackellähme in folgenden Punkten tierschutzfachlich als problematisch zu bewerten:

1. Jede einzelne in diesem Zusammenhang auftretende Bandscheibenverkalkung stellt aus tiermedizinischer und tierschutzfachlicher Sicht ohne jeden Zweifel einen **erblich bedingten Schaden** dar. Diese Form der dystrophischen Verkalkung ist die Folge eines nekrotischen Gewebeunterganges, also -absterbens.⁷ Die verantwortliche,⁸ pathogen wirkende, monogene CDDY-Mutation führt demnach schon in sehr jungem Alter beim Dackel und manchen anderen chondrodystrophen Hunderassen zu folgenschweren Struktur- und Funktionsschäden im Gewebe. Diese resultieren aus von gesunden Tieren bzw. Bandscheiben abweichenden chemischen und ultrastrukturellen Zusammensetzungen des Nucleus pulposus, in deren Folge dieser vorzeitig degeneriert, frustan-metaplastische Strukturaberrationen durchläuft, nekrotisch wird (abstirbt), dystrophisch verkalkt (Mineralsalze einlagert) und zum langsamen oder plötzlichen, teils explosionsartigen Vorfall des schadhaften Gewebes durch den geschädigten Anulus fibrosus in den Wirbelkanal neigt. **Der funktionelle Schaden** liegt in einer reduzierten Belastbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit der defekten Bandscheibe gegenüber sonst lebensüblichen Belastungen. Leichte, wiederkehrende bis massive, permanent einwirkende, variabel schmerzhaft bis zum Absterben des Nervengewebes führende Quetschungen sind die regelmäßigen Folgen, die bis zur Querschnittslähmung durch Zerstörung des Rückenmarkes führen können. Die Kausalkette gilt als wissenschaftlich gesichert⁹ mit hinreichenden klinischen Daten zu Risiken und Häufigkeiten. Den Schaden als Folge der erblich bedingten Chondrodystrophie (CDDY) stellt also bereits die frühzeitige Bandscheibendegeneration dar – röntgenologisch im Endstadium als Verkalkung sichtbar –, nicht erst die Querschnittslähmung.
2. Die Leitlinie empfiehlt, weiterhin Dackel mit bis zu vier verkalkten Bandscheiben zur Zucht einzusetzen. Dies jedoch würde erwartbar zu einem deutlich erhöhten Risiko für Schmerzen, Leiden oder Schäden in den nächsten Generationen führen: Bereits **eine einzige verkalkte Bandscheibe** erhöhte in der Studie von Bruun et al. (2020) bei Dackeln das **Risiko** für einen Bandscheibenvorfall oder Rückenschmerzen **auf 8,3 %** im Vergleich zu 0 % Risiko bei Dackeln ohne eine Bandscheibenverkalkung.¹⁰ Nur die züchterisch erwartbare Abwesenheit jeglicher Bandscheibenverkalkungen kann demnach vor Schmerzen, Leiden oder Schäden schützen, und zwar sowohl infolge von Bandscheibenvorfällen als auch allen anderen möglichen klinischen Folgen.

Das Tierschutzgesetz verbietet die Entstehung weiterer Nachkommen mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden *absolut* und lässt die Option einer bloßen "Reduktion" des Anteils dieser Tiere nicht zu.

3. Die Leitlinie empfiehlt, weiterhin Dackel mit bis zu vier verkalkten Bandscheiben zur Zucht einzusetzen, da bei einer höheren Zahl das Risiko für klinisch relevante Bandscheibenvorfälle ansteigen würde. Jedoch ist die **Erblichkeit der Zahl der verkalkten Bandscheiben** nach unserem Kenntnisstand bis heute **nicht wissenschaftlich belastbar untersucht**. So wäre unvorhersehbar, wie viele verkalkte Bandscheiben

die Nachkommen von zwei Dackeln mit, als Beispiel, je drei verkalkten Bandscheiben aufweisen würden. Deren Zahl könnte auch weit über fünf liegen, so dass der hier postulierte Effekt einer Reduktion des Risikos für Dackellähme absolut nicht vorhersehbar ist. Kennen die Verfasser der Leitlinie solche belastbaren Studien als wichtige Voraussetzung für die Erwartbarkeit des gewünschten Effektes?

Eine Umsetzung der Empfehlungen würde – betrachtet auf die Dackelpopulation – mit sehr hoher statistischer Wahrscheinlichkeit zu zahlreichen und erheblichen, erblich bedingten **Schmerzen, Leiden oder Schäden in den Folgegenerationen** führen. Gemäß eines Gutachtens des Hamburger Juristen Prof. Dr. Thomas Cirsovius würde damit gegen § 11b TierSchG verstoßen werden, denn selbst um auf dem züchterischen Weg über mehrere Generationen Nachkommen zu erlangen, die schmerz- oder leidensfrei leben können, dürfen auch in den Zwischengenerationen keine erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.¹¹ Bei Zuwiderhandlungen können nach dem Gutachten auch Tierärztinnen und Tierärzte aufgrund einer Ordnungswidrigkeit oder sogar einer Straftat womöglich rechtlich belangt werden. Das Cirsovius-Gutachten wurde zwar züchterisch-verbandspolitisch kritisiert, ist jedoch – soweit ersichtlich – juristisch bislang nicht substantiiert widerlegt worden.

Ferner ist die von den Verfassern der Leitlinie vorgeschlagene Empfehlung nach aktuellem Stand der Wissenschaft ungeeignet, die Erkrankung weder kurz- noch langfristig effektiv vollständig zu eliminieren. Dies wäre mit dem TierSchG nicht vereinbar.

4. Auch würde die von der TGH vorgeschlagene Zuchtpraxis (siehe Punkte 1. bis 3. dieser Liste) in Bezug auf die „Zwischengenerationen“ und wahrscheinlich auch dauerhaft gegen den Inhalt des Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands verstoßen:

*Zitat: „Wir Tierärztinnen und Tierärzte tragen Verantwortung für die Gesundheit von Tier und Mensch und ... verurteilen **jede** Form von Tierzucht, die zu Schmerzen, Leiden und Qualen führt oder beiträgt, und setzen uns für die präventive Aufklärung sowie für das Erkennen und Vermeiden solcher Entwicklungen ein.“ (Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands, Punkt 2.5)¹²*

5. Die Angabe in der Leitlinie (Zitat) *„In jedem Fall ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei Bandscheibenerkrankungen nicht um eine (monogene) Erbkrankheit handelt und dass diese daher nicht als solche beurteilt werden können.“* kann in diesem Kontext wahrscheinlich als irreführend angesehen werden, denn sie könnte den Eindruck erwecken, dass es sich um eine polygene Erkrankungsursache handelt, etwa ähnlich der Hüftgelenkdysplasie bei anderen Hunderassen. Letztere lässt sich eben nicht auf einen test- und züchterisch eliminierbaren Einzelgendefekt zurückführen, ganz im Gegensatz zu CDDY beim Dackel. Im Kontext dieser vermeintlich gesundheitsorientierten Leitlinie wäre es vielmehr zielführend, korrekt und vollständig gewesen, darauf hinzuweisen, dass die CDDY-assoziierte Bandscheibenverkalkung und damit das erhöhte Risiko für Querschnittslähmung beim Dackel auf **eine einzige, dafür verantwortliche,¹³ pathogene Mutation** auf Chromosom 12

zurückzuführen ist, die sich in Bezug auf die Querschnittslähmung **dominant mit unvollständiger Penetranz** auswirkt unter dem Einfluss von noch unbekannten genetischen Modulatoren und teils bekannten Umweltfaktoren. Entscheidend wäre an dieser Stelle der Leitlinie die Information gewesen, dass die Testung und züchterische Elimination dieses hauptverantwortlichen Risikofaktors das Leiden in den nächsten Generationen sicher und nachhaltig vermeiden kann. Es stellt sich die Frage, warum dies hier verschwiegen wird und welches Motiv dahintersteckt.

6. Die Leitlinie postuliert an mehreren Stellen unverständlicherweise Forschungsbedarf zu Themen, die de facto in Bezug auf die Fragestellung allgemein als wissenschaftlich hinreichend gesichert angesehen werden können, jedoch für den zwischenzeitlich vermutbaren Gesamttenor der Leitlinie „Rassenschutz vor Tierschutz“ unbequem sein könnten. So heißt es dort *„Zielgerichtete genomische und klinische Untersuchungen an ausreichend großen Populationen der jeweiligen Hunderassen sind notwendig, um die Bedeutung dieses Allels wissenschaftlich/ klinisch fundiert einordnen zu können.“* Das mag für andere Rassen gelten, für Dackel jedoch, die hier im Zentrum der Betrachtung stehen, sind die spätestens seit 2017¹⁴ dazu erhobenen Kausalzusammenhänge in zahlreichen Publikationen mehr als ausreichend dokumentiert, um züchterische Maßnahmen für die sichere Vermeidung des Tierleids zu ergreifen.

In ähnlicher Weise wird als umstritten dargestellt, *„wie stark sich das Risiko bei Vorliegen von einer bzw. zwei Kopien des CDDY-Allels erhöht und ob insbesondere das heterozygote Vorliegen einer einzigen Kopie des CDDY-Allels allein bereits als relevanter Risikoindikator anzusehen ist (Bruun et al., 2020, Sullivan et al., 2025).“* Diese Ausführung überrascht den Leser, denn das dominante Wesen der pathogenen CDDY-Mutation für Bandscheibenprolaps – mit der oben beschriebenen unvollständigen Penetranz – wurde bereits seit 2017 in zahlreichen anderen Publikationen nachgewiesen,^{15,16} wenn auch nicht in den beiden diesbezüglich in der Leitlinie zitierten.

„Ich kann meinen Studierenden nicht erklären, wie manche Traditionsrassezüchter ihr Rassebild über die Gesundheit ihrer Schützlinge stellen und sich gleichzeitig als Tierfreunde sehen können.“ *Achim Gruber*

Diese Leitlinie der TGH sollte auch im Licht eines neuerlichen **Sachverständigengutachtens** bewertet werden, das im Rahmen eines Verfahrens des **Verwaltungsgerichts Hannover** erstellt wurde. Dabei bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Untersagung einer Hundezucht der Rasse Shar Pei, unter anderem infolge einer Belastung mit dem erblich bedingten Shar Pei Fieber (*Shar Pei Autoinflammatory Disease*, SPAID).¹⁷ Die Häufigkeit der verantwortlichen pathogenen Mutation in der Population mit der erwartbaren Folge von Schmerzen und Leiden in der nächsten Generation in Kombination mit einer drohenden Verarmung des Genpools für den Fall der Mutationselimination lässt deutliche Parallelen zum CDDY-Gendefekt beim Dackel erkennen. Zwar sind die SPAID des Shar Pei und CDDY des Dackels aus klinischer Sicht völlig

unterschiedliche Krankheiten. Doch in Bezug auf den Modus ihrer genetischen Ursachen (monogener Risikofaktor mit unvollständiger Dominanz bzw. Penetranz)^{18, 19, 20} sowie populationsgenetische und rechtliche Konsequenzen in der Zucht existieren weite Parallelen. In der Urteilsbegründung heißt es unter anderem:

- Seite 7/13: „... Die Zucht mit Tieren, die zwar äußerlich gesund, aber Anlageträger von Risiko-Genen sind, bildet in der Regel einen Verstoß gegen § 11b Abs. 1 TierSchG (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, Rdnr. 21 c und 21 d zu § 11b TierSchG).“
- Seite 8/13: In dem Gutachten sei „... zusammenfassend ausgeführt, dass bei der Nachzucht ... mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Teil der Nachkommen das krankheitsverursachende ... Allel tragen und somit ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von ... Symptomen aufweisen werde. Dies erfülle die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Qualzucht. Vor dem Hintergrund der vorliegenden molekularen, funktionellen und klinischen Daten sei eine gezielte Vermeidung solcher Verpaarungen aus tierschutzrechtlicher wie züchterischer Sicht dringend anzuraten.“

Es geht in diesem offenen Brief nicht nur um den Dackel, sondern um generelle Prinzipien, die mit anderen Krankheitsdetails auf viele Hunderassen anwendbar sind. Es geht um den Kern der Qualzuchtdebatte.

- Seite 10/13: „Zu dem Vortrag der Klägerin, ein Ausschluss homozygoter oder heterozygoter Allel-Träger führe zu einer nicht gerechtfertigten Minimierung der Zuchtpopulation und verstärke die Gefahr von Inzucht, hat die Sachverständige ausgeführt, dass zwar aus genetischer Sicht die Erhaltung der Variabilität ein wichtiges Zuchtziel darstelle und zur Vermeidung von Inzucht grundsätzlich zu unterstützen sei. Trotzdem könne die gezielte Weiterzucht mit heterozygoten Allelträgern einer schmerzassoziierten Erkrankung nicht als tierschutzkonform angesehen werden. Die Erhaltung der genetischen Diversität sollte nicht zulasten der Tiergesundheit erfolgen. Ein verantwortlicher züchterischer Weg zur Reduktion von Inzucht ohne Verpaarung von Merkmalsträgern liege daher in einer kontrollierten Erweiterung der Zuchtbasis durch gezieltes Outcrossing mit gesunden N/N-Tieren. Solche Maßnahmen böten die Möglichkeit, genetische Vielfalt zu erhalten und gleichzeitig das Risiko für betroffene Nachkommen zu minimieren. Unterstützend könnten Inzuchtanalysen eingesetzt werden, um eine balancierte, tierschutzgerechte Zuchtplanung zu gewährleisten.“ Die Darlegungen wurden vom Gericht als schlüssig und nachvollziehbar angesehen und daher geteilt.
- Ähnlich wie bei der CDDY des Dackels wurde hier für die zur Entscheidung anstehende erbliche SPAID-Erkrankung des Shar Pei (ebenso unvollständig dominanter Erbgang) eine erhöhte (Zitat) „...Erkrankungswahrscheinlichkeit der heterozygoten Hunde gegenüber dem Wildtyp N/N errechnet und damit ein deutlich erhöhtes Risiko, was nicht hinzunehmen ist. Zwar wird die klinische Manifestation krankhafter Veränderungen durch eine variable Penetranz und Ausprägung beeinflusst, was dazu führen kann, dass die klinischen Symptome nicht bei allen Trägartieren gleichermaßen oder eindeutig in Erscheinung treten. Diese individuellen Unterschiede in der Ausprägung des Merkmals können von äußeren Faktoren wie der Umwelt, dem

Lebensstil, der Fütterung, Stress und anderen Bedingungen abhängen, hieran wird aktuell noch geforscht. Die Gen-Mutation selbst ist jedoch in der DNA codiert und kann durch diese Effekte nicht korrigiert werden. Die Veranlagung von E. und F. (= hier betroffene Hunde, Anmerkung der Autoren) für SPAID und deren mögliche Weitergabe ist folglich wissenschaftlich gesichert, ob und in welchem Ausmaß insbesondere heterozygote Nachkommen klinische Symptome einer SPAID-Erkrankung zeigen, kann auch von äußeren Einflüssen abhängen, die bisher jedoch nicht abschließend erforscht und daher weder vorhergesagt noch ausgeschlossen werden können; es bleibt bei einer nicht hinzunehmenden, hinreichenden Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des angenommenen Tierleidens bei der Nachzucht und damit für eine Qualzucht (vgl. VG Dresden, B. v. 21.12.2020, Az. 6 L 646/20, V. n. b., zitiert nach Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, Rdnr. 6 zu § 11b TierSchG). Selbst wenn Hund F. (= hier betroffener Hund, Anmerkung der Autoren) weiterhin frei von (bemerkten) klinischen Symptomen bleiben sollte, besteht sicher ein 50%iges Risiko der Weitergabe des defekten Allels selbst bei Verpaarung mit einem N/N-Rüden und damit eine nicht hinzunehmende Wahrscheinlichkeit, dass Nachkommen an SPAID erkranken können.“

Gewiss, man kann nicht alle Rassen und ihre Probleme über einen Kamm scheeren. Doch es gibt fundamentale gemeinsame Nenner bei vergleichbaren kausalen, (populations-) genetischen und pathophysiologischen Zusammenhängen, die rasseübergreifende Empfehlungen rechtfertigen.

- In seiner Urteilsbegründung ging – wie andere Gerichte zuvor – das Verwaltungsgericht Hannover von der Belastbarkeit der Datenbank QUEN (= Qualzucht-Evidenz-Netzwerk) als sachverständige Stellungnahme aus (S. 7, 8/13), hier spezifisch in Bezug auf die gesundheitlichen Belastungen der Rasse Shar Pei.²¹

Der aktuelle Anlass, Teil 2: Tierschutzfachlich problematische TGH-Leitlinie zum züchterischen Umgang mit brachycephalen Hunderassen

Eine weitere Leitlinie der TGH mit dem Titel „Grundsätze der Hundezucht“ (Version 01.04.2026) enthält zahlreiche gute und richtige Vorschläge zu allgemeinem, rasse-unabhängigem Vorgehen. Überraschenderweise wird darin auch eine sehr konkrete Empfehlung zu einem sehr spezifischen Leidenskomplex abgegeben. So wird für die züchterische Vermeidung der Folgen des gesundheitsbelastenden phänotypischen Extrems der Brachycephalie (= Kurzköpfigkeit) auf den so genannten Cambridge-Test verwiesen.²² Dieser Test ist jedoch in der Tierärzteschaft bezüglich seiner Eignung für die Vermeidung der weit verbreiteten Schmerzen, Leiden oder Schäden durch extreme Kurzköpfigkeit bei Hunden sehr umstritten.

Der Cambridge-Test wird typischerweise in jungem Erwachsenenalter durchgeführt, oft bevor altersbedingte Veränderungen die Ausprägungen des zu diversen Krankheiten disponierenden Merkmals verstärken. Zur Besonderheit der dadurch verursachten Krankheiten und Leiden zählt jedoch, dass viele von ihnen mit höherem Alter zunehmen

oder erst auftreten, so dass dieser Test den tatsächlichen Leidensverlauf nicht realistisch abbilden und daher auch nicht zur effektiven züchterischen Kontrolle herangezogen werden kann. Auch berücksichtigt der im Wesentlichen auf Messung der Atmungsbeeinträchtigung fokussierte Test kaum oder gar nicht die vielen anderen durch extreme Brachycephalie und die damit verbundenen anatomischen Entwicklungsstörungen ausgelösten Erkrankungsrisiken, etwa Parodontalerkrankungen, Entzündungen der Haut und Ohren, Krankheiten oder Vorfall der Augen, Veränderungen an Gaumen, Rachen oder Luftröhre, Reflux-Entzündungen an Speiseröhre und Magen sowie Herz-Kreislauf-Probleme durch chronische Überlastung.

Wesentlich zielführender für die züchterische Vermeidung des Leidensspektrums wären Entscheidungen aufgrund der Ergebnisse komplexer tierärztlicher Untersuchungen, auch in fortgeschrittenem Alter. Als alternatives Entscheidungskriterium mit hoher Praktikabilität und Abdeckung vieler anderer, durch extreme Kurzköpfigkeit ausgelöster Leidensrisiken wird von vielen das so genannte Ampelsystem angesehen. Hierbei wird, wie etwa 2019 in den Niederlanden eingeführt und anschließend andernorts übernommen, eine für die Zucht zulässige Mindest-Nasenlänge auf 1/3 der Kopflänge festgesetzt. In der Folge werden – im Gegensatz zum Cambridge-Test – viele andere dysproportional entgleiste Anatomien der Tiere zu naturnäheren und arttypischen Verhältnissen zurückgeführt.

Auch die Cambridge-Test Empfehlung dieser TGH-Leitlinie lässt ähnlich wie die Empfehlungen zum Umgang mit CDDY beim Dackel vermuten, dass die TGH rassebildprägende, aber krankheitsbehaftete Merkmale höher priorisiert als Tiergesundheit und möglichst wenige belastete Tiere der betroffenen Rassen aus der Zucht nehmen möchte.

Wem kommt die Deutungshoheit zu?

In Teilen der Tierärzteschaft werden Befürchtungen laut, wonach die TGH gemäß dem selbst gegebenen Namen die tierärztliche Deutungshoheit für „Gesunde Hundezucht“ beanspruchen oder ihr dies von Dritten zugesprochen werden könnte. Diese Gedanken sind aus verschiedenen fachlichen Gründen zurückzuweisen, unter anderem:

1. Die Gruppe enthält – soweit erkennbar – keine Fachtierärztinnen oder Fachtierärzte auf den hierfür wichtigen Gebieten des Tierschutzes oder des öffentlichen Veterinärwesens. Dabei sind gerade diese zertifizierten Fachexpertisen bei Zuchttempfehlungen aus der Tierärzteschaft unverzichtbar, denn Zucht berührt in vielen Facetten, und ganz besonders in der aktuellen Debatte, Gesetze und deren praktische Umsetzung durch Veterinärbehörden. Unser Berufsstand kann stolz sein auf sein Fachexpertentum, das – nicht nur vor Gericht – als sachkompetent, ideologiefrei und ohne den Verdacht der Lobbyarbeit die Deutungshoheit beanspruchen kann. *(Anm.: Lobbyismus an sich ist natürlich in keinster Weise zu beanstanden, muss jedoch konsequent offengelegt werden.)*
2. Entscheidende Empfehlungen der Gruppe lassen geltendes Recht außer Acht, und zwar weit jenseits eines Spielraums, der als persönliche Auslegung oder Interpretation gewertet werden könnte (siehe ausführliche Ausführungen oben).

3. Die offenbar von allen Mitgliedern der TGH mitgetragenen Leitlinien priorisieren eindeutig den Erhalt von leidbehafteten Rassebildern über den Tierschutz. Diese Haltung kann sicher nicht – und hier bedarf es keiner weiteren Ausführungen – als konform mit der deutschen Tierärzteschaft angesehen werden.
4. Man kann sich des Eindrucks eines VDH-konformen Bias bei der Auswahl der Mitglieder der TGH nicht erwehren. Zwar zählen zu der Gruppe ausgewiesene, maximal reputable Fachexpertinnen und -experten in ihrem jeweiligen Feld, jedoch sind viele andere, ebenso reputable Fachexperten, die in der Vergangenheit auch nicht-VDH-konforme Sichtweisen erkennen ließen, bei der Zusammenstellung der TGH nicht gefragt oder anderweitig berücksichtigt worden. Dieser Eindruck sollte jedoch in keiner Weise Zweifel an der Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder begründen.

Die VDH-nahe TGH kann nicht als Repräsentant für die deutsche Tierärzteschaft angesehen werden.

Konstruktive Empfehlungen

Unser geschätzter BTK Präsident, Herr Dr. Holger Vogel, betitelte einen Beitrag im Deutschen Tierärzteblatt (74, 5/2026, S. 656) mit „*Tierschutz muss aktiv aus dem Berufsstand heraus gestaltet werden*“. Im Kontext der oben dargelegten Zusammenhänge ist diese Forderung maximal zu unterstützen, und zwar ausgehend von der Bundestierärztekammer und ALLEN Landestierärztekammern. Doch wie kann diese Gestaltung mit dem Ziel einer gesundheitsorientierten und rechtskonformen Hundezucht aussehen, und welches Konstrukt könnte als Darstellung eines Konsens – oder als weitere „Leitlinie“ – der Tierärzteschaft geeignet sein?

1. Analog der **Jenaer Erklärung**²³ der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus dem Jahre 2019 zum wissenschaftlich und ethisch korrekten Umgang mit dem Rassebegriff beim Menschen würde es eine „**Erklärung der deutschen Tierärzteschaft**“ geben, die historische, wissenschaftliche und rechtliche Grundsätze zum Rasseverständnis bei Tieren, gegebenenfalls zunächst bei Hunden, aus der Perspektive der Tiergesundheit darlegt. Eckpunkte dafür sind leicht aus der Musterberufsordnung sowie aus unserem Ethikkodex zu entnehmen, ergänzt durch fachwissenschaftlich begründete Bewertungen und Empfehlungen, ähnlich wie in der Jenaer Erklärung, wenn auch natürlich mit ganz anderen Inhalten und Kernforderungen.

Noch einmal: Das Rassekonzept soll und muss nicht abgeschafft zu werden, um die Erbgesundheit der Hunde drastisch zu verbessern. **Aber wir müssen reine Rassen neu definieren.** Dafür gibt es genügend Wege, die in einer solchen Deklaration angerissen werden können. Eine Unterordnung der Standpunkte der deutschen Tierärzteschaft unter die nationalen oder internationalen, durch andere Interessen motivierte Zuchtverbände ist dabei kategorisch auszuschließen.

2. Ein langfristig zitierbarer **Beitrag im Deutschen Tierärzteblatt**, der von möglichst vielen Fachexperten der verschiedenen betroffenen Themengebiete zu verfassen

wäre, könnte diesem Zweck dienen. Weitgehender Konsens zwischen den Autoren in allen relevanten Punkten und eine gewisse Repräsentativität für die deutsche Tierärzteschaft wären wichtige Voraussetzungen.

3. Falls ein solcher Konsens nicht zu erzielen ist, wären *back-to-back* Beiträge im Deutschen Tierärzteblatt sicher gut geeignet, die verschiedenen und möglicherweise konträren Sichtweisen und Empfehlungen öffentlich darzulegen. Derartige „Pro- und Kontra“-Artikel sind gängige Praxis in vielen Medien und basieren üblicherweise auf einer Kernfrage oder -hypothese, die hier leicht zu formulieren wäre. Eine derartig facettenreiche und für die Tierärzteschaft nicht-abschließende und nicht-repräsentative Darstellung würde es der Öffentlichkeit erlauben, sich ein eigenes, gut informiertes Bild im Sinne einer „guten demokratischen Praxis“ zu machen.
4. Immer wieder ist der Vorwurf zu hören, dass sich die Tierärzteschaft nicht genügend gegen Krank- und Defektzüchtungen einsetzt, da sie selbst erheblich davon wirtschaftlich profitiert. Der zweite Teil des Arguments ist nicht von der Hand zu weisen, und auch deshalb müssen Tierärztinnen und Tierärzte sich entschieden öffentlich gegen Bestrebungen für den Erhalt leidbehafteter Zuchtformen positionieren. Dazu gehört auch die Aufklärung der Gesellschaft, besonders der Hundekäuferschaft, damit am Markt gar nicht erst nachgefragt wird, was erwartbar in überdurchschnittlicher Zahl in den Praxen und Kliniken landen wird. So ist die Französische Bulldogge nur ein aktuelles Beispiel von vielen für einen krassen Widerspruch zwischen Popularität und extremer, zuchtbedingter Krankheitsbelastung.^{24,25,26} Aufklärung und präventive Beratung zählen schließlich zu unseren tierärztlichen Kernaufgaben. Hierzu können sie sicher stark ausgebaut werden, nicht nur bei unserer täglichen Arbeit, sondern besonders auch durch eine weithin sichtbare Positionierung unserer tierärztlichen Vertretungs- und Leitungsorganisationen.

Der Käuferwille und die Bewertung von Rassen in der Gesellschaft sind formbar. Nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können verantwortungsbewusste Entscheidungen treffen. Es wird nur produziert, was der Markt verlangt, und hier stellt sich eine zentrale Aufgabe für die Tierärzteschaft.

5. Bei allen Stellungnahmen, Empfehlungen und Beratungen sollten mögliche **Interessenskonflikte offengelegt** werden. Im Kontext des hier adressierten Spannungsfeldes sind etwa wirtschaftliche oder sonstige Vorteile durch Aktivitäten in der Zucht, Verbands- oder Lobbyarbeit oder entgeltliche Beratertätigkeiten zu benennen sowie andere, die eigene fachliche Neutralität möglicherweise beeinflussende Umstände. Dazu existieren in vielen Institutionen bereits klare Richtlinien, etwa Universitäten, Unternehmen sowie im politischen Raum. Interessenskonflikte und andere Formen von Bias können bekanntermaßen auch auf die subjektive Beurteilung von krank oder defekt gezüchteten Tieren Einfluss nehmen.^{38,39,41} Mehr dazu ist im Anhang zu finden (*Interessenskonflikte und Bias*).
6. An die DVG richten die Unterzeichnenden die Bitte, einen **Kongress zum Thema** auszurichten, möglichst mit dem Ziel eines Positionspapiers der deutschen Tierärz-

teschaft zu den in diesem offenen Brief adressierten Konflikten. Dazu sollten Fachexpertinnen und -experten der Tierärzteschaft – einschließlich Vertretern des Tierschutzes und des öffentlichen Veterinärwesens – und der Genetik sowie Fachjuristen beitragen.

Ferner möchten wir die DVG ermuntern, mehr **Fortbildungen** für die gesamte Tierärzteschaft zu diesem Themenkomplex anzubieten.

7. Schließlich sehen die Unterzeichnenden eine hohe Dringlichkeit für eine **Überarbeitung des § 11b TierSchG** oder Ergänzungen zum aktuellen Gesetz, die einen praktischen Vollzug erleichtern und den aktuell zu weiten Ermessensspielraum eingrenzen. Die in 2024 geplante und seitdem nicht weiter verfolgte Novelle enthielt dazu bereits einige wertvolle Elemente, müsste jedoch weiter optimiert werden. Essentiell wären darin etwa auch ein Import- und Handelsverbot für Tiere mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden. Dieser Appell richtet sich an die Politik, für die stellvertretend die Tierschutzbeauftragte der Bundesregierung, Frau Breher, als Adressatin dieses Schreibens genannt ist.

Zweifellos, Deutschland ist weit davon entfernt, einen adäquaten Weg zu einer gesundheitsorientierten Zucht gefunden zu haben, besonders auch im Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Hierfür fehlen uns schon die Grundlagen. Die TGH-Leitlinien weisen den falschen, da möglichst rassebilderhaltenden und weiter gesundheitsgefährdenden Weg auf. Dieser Weg wäre eindeutig rechtswidrig und unethisch. Wir Tierärztinnen und Tierärzte sollten uns – möglichst geschlossen – gut informiert, tierwohlorientiert und rechtskonform positionieren und auf die Gesellschaft beratend einwirken.

Mit Dank und freundlichen, kollegialen Grüßen



Prof. Dr. Achim D. Gruber, Ph.D.
Fachtierarzt für Pathologie, Dipl. ECVP
Geschäftsführender Direktor, Institut für Tierpathologie der Freien Universität Berlin



Dr. Anna Laukner
Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen und Fachtierärztin für Tierschutz



Prof. Dr. Beryl Eusemann-Keller
Fachtierärztin für Tierschutz
Institut für Tierhygiene und Öffentliches Veterinärwesen
Veterinärmedizinische Fakultät, Universität Leipzig

Dr. Mariana Peer

Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen und Fachtierärztin für Tierschutz

Dr. Daniela Rickert

Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen und Fachtierärztin für Tierschutz

Dr. Julia Stubenbord

Amtstierärztin

Prof. Dr. Lars FH Theyse, PhD, DVM, Dipl. ECVS

Fachtierarzt für Chirurgie

Direktor, Universitätsklinik für Kleintiere / Chirurgie der Kleintiere

Veterinärmedizinische Fakultät, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke

Fachtierärztin für Versuchstierkunde und für Physiologie

Tierschutzbeauftragte

Institut für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde, Freie Universität Berlin

Prof. (apl.) Dr. Sibylle Wenzel

Fachtierärztin für Tierschutz und Fachtierärztin für Physiologie

Dr. Christa Wilczek

Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen

Dr. Anne Zinke

Fachtierärztin für Tierschutz

Landestierschutzbeauftragte Land Brandenburg

Erklärung zu möglichen Interessenskonflikten: Die Verfasserinnen und Verfasser erklären, dass ihnen keine Gründe für mögliche Interessenskonflikte bekannt sind. Achim Gruber hat zu dem Thema mehrere Sach- und Lehrbücher sowie Buchkapitel veröffentlicht („Geschundene Gefährten“, „Das Kuschtierdrama“, „Allgemeine Pathologie für die Tiermedizin“, „Spezielle Pathologie für die Tiermedizin“ und andere) und ist Mitglied in einem Rassehundeverein. Anna Laukner hat ein Sachbuch („Die Genetik der Fellfarben beim Hund“) sowie mehrere Ratgeber zu Hunden herausgegeben und ist Mitglied in diversen tierärztlichen, kynologischen und Tierzucht-Organisationen und -Vereinen, einschließlich eines Rassehundevereins. Sibylle Wenzel hat ein Fachbuch zum Thema veröffentlicht („Die Bedeutung der Physiologie und Ethologie der Tiere als Grundlage für Tierschutz und Tierschutzrechtsverfahren“). Mehrere der Verfasserinnen und Verfasser nehmen ehrenamtliche, fachliche Beratertätigkeiten in diversen Organisationen wahr.

Anhang: Weitere Hintergrundinformationen, relevante Aspekte sowie Quellen und Referenzen in separater Datei